



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 5. Juni 2020

Nummer 23

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>281</b>		
133 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	281	136 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Verhaltens im Uferbereich an den beiden Seen im ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße im Stadtgebiet Beckum	283
134 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	282	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>287</b>
135 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	282	137 Hinweis	287
		138 Regionalverband Ruhr	287

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 133 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 25.05.2020  
Dezernat 52 Albrecht-Thaer-Straße 9  
Az.: 52-500-0013724/0001.V

Errichtung und Betrieb einer Altholzrecyclinganlage sowie Errichtung von überdachten Schüttboxen zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der August Wessels GmbH, am Standort Rhede, Zum Kottland 8 in 46414 Rhede, (Gemarkung Rhede Flur 114, Flurstücke 97 und 99).

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Albrecht-Thaer-Straße 9 in 48147 Münster hat der August Wessels GmbH mit Datum vom 14.05.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 12.06.2019 (Eingang BR MS am 13.06.2019) gemäß § 4 i. V. mit § 6 BImSchG die

#### Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer Altholzrecyclinganlage für Altholz der Klassen A I bis A IV (gemäß Altholzverordnung) mit zeitweiliger Lagerung, Behandlung, Verwertung und Verkauf von Altholz sowie zur Errichtung von überdachten Schüttboxen. Das Betriebsgrundstück liegt an der Landwehr 14 in 46414 Rhede, Gemarkung Rhede, Flur 114, Flurstücke 97, 99. ...

Die Genehmigung erstreckt sich auf die:

- Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von Altholz der Kategorien A I bis A IV
- Den Betrieb von Altholzaufbereitungstechnik mittels mobiler/semimobiler Vor- und Nachzerkleinerer; Abscheider, sowie einer Siebanlage gemäß Antragsunterlagen
- Den Betrieb mittels erweiterter elektrischer Anlagentechnik gemäß Antragsunterlagen
- Errichtung von überdachten Schüttboxen für die Lagerung von Altholz der Kategorie A IV und von Hack-schnitzeln

Die Rechtsmittelbelehrungen zu diesem Bescheid lauten:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen

wird nach der Bekanntmachung (05.06.2020) für zwei Wochen vom 15.06.2020 bis 29.06.2020 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden ausgelegt:

Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Raum N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-5730 (Frau Stegemann) oder 0251-411-5691 (Frau Eggemann), um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Stadtverwaltung Rhede, 2. Obergeschoss, Fachbereich Bau und Ordnung, Rathausplatz 9, 46414 Rhede

Bei der Stadtverwaltung Rhede vereinbaren Sie bitte einen Termin für die Einsichtnahme unter der Tel.-Nr.: 02872/930-324 oder 02872/930-325.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfristen gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Marc Stechling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 281-282

**134 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 03.06.2020  
Dezernat 52 Albrecht-Thaer-Straße 9  
Az.: 52-500-9989702/0006.U

Änderung der Biogasanlage für eine bedarfsgerechte Strom-einspeisung der Bioenergie Dernekamp GmbH & Co. KG, Dernekamp 30, 48249 Dülmen. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 99, Flurstücke 12, 24 und 49.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Albrecht-Thaer-Straße 9 in 48147 Münster hat der Bioenergie Dernekamp GmbH & Co. KG mit Datum vom 20.05.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 24.09.2019 (Eingang BR MS am 25.09.2019) gemäß § 16a i. V. mit § 6 BImSchG die

**Genehmigung**

zur Änderung der Biogasanlage der Bioenergie Dernekamp GmbH & Co. KG gem. Ziffer 8.6.3.2 und 1.2.2.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV für eine bedarfsgerechte Stromspeisung.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 99, Flurstücke 12, 24 und 49.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG in Verbindung mit § 8 VAWS

Hinweis: Die Erlaubnis für die Einleitung von unbehandeltem Regenwasser gemäß § 8 i.V.m. § 10 WHG, sowie die Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG i.V.m. § 59 LWG sind nicht Bestandteil dieses Bescheides

Die Rechtsmittelbelehrungen zu diesem Bescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen wird nach der Bekanntmachung (05.06.2020) für zwei Wochen vom 15.06.2020 bis einschl. 29.06.2020 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden ausgelegt:

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Raum N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster**

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus an den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-5691 oder -5730 um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

**Stadtverwaltung Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 1. Obergeschoss, Raum 25, 48249 Dülmen**

Bei der Stadt Dülmen vereinbaren Sie bitte einen Termin für die Einsichtnahme unter der Tel.-Nr.: 0 25 94/12-784.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfristen gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Andreas Klösener

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 282

**135 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0075/19/0053929-0574/0008.V

Herten, den 28.05.2020  
Gartenstraße 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen mit Datum vom 15.05.2020 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 4.4.1 und 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

**2. Teilgenehmigung**

zur wesentlichen Änderung Ihrer Raffinerie.

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung der Dampfkessel NHP1 bis 4 (BA 201 – 204) einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen sowie Montage und Installation aller zur Dampfkeselanlage zugehörigen Apparate und Rohrleitungen
- Wegfall der Gaswarnanlage in den 4 Kesselhäusern
- Kompressoren für die Instrumentenluft in Reduzierstationengebäude Nord, Maschinenhaus Mitte sowie der Wasseraufbereitung Nord
- Änderung des Gebäudes der Wasseraufbereitung Nord (zusätzliches Stockwerk für weitere Schaltschränke), Vergrößerung der Durchmesser der VE Wassertank 1 und 2 von 11 m auf 15 m sowie Änderungen am Dach der Entladetasse

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30 (Gemarkung Buer, Flur 022 und 009, Flurstücke 260 und 14) errichtet werden.

Die Anlage ist entsprechend der geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 08.06.2020 bis einschließlich 22.06.2020 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L236, Gartenstraße 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0,
2. Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.09, Referat Umwelt, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702

Der Genehmigungsbescheid kann aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der jeweils zuständigen Behörde Kontakt auf.

Parallel zur Auslegung ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/>) > Umwelt und Natur > Immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein in den Genehmigungsbescheid Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz und Arbeitsschutzrecht ergangen ist.

Im Auftrag  
gez. Elsässer-Büssing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 282-283

**136 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Verhaltens im Uferbereich an den beiden Seen im ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße im Stadtgebiet Beckum**

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel	1
I. Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Tiere	2
II. Seebereich 1 – Biotopsee	3
§ 3 Zweck des Sees	3
§ 4 Nutzung der Seefläche und des Uferbereichs	3
III. Seebereich 2 – Landschaftssee	3
§ 5 Zweck des Sees	3

§ 6 Nutzung der Seefläche	3
§ 7 Nutzung des Uferbereichs	4
IV. Schlussbestimmungen	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Aushang	5
§ 10 Geltungsdauer	5

**Lageplan**

**Präambel**

Aufgrund § 25 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585) in Verbindung mit §§ 19, 20, 114 und 115 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. Seite 618/SGV. NRW. 77), Ziffer 22.1.6 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZuStVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282) und der §§ 25 und 27 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. Seite 528/SGV. NRW.- 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Zustimmung der Stadt Beckum als Gewässereigentümerin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**I. Allgemeine Regelungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Wasserflächen und die dazugehörigen Uferbereiche im ehemaligen, nun rekultivierten „Steinbruch West“ im Stadtgebiet Beckum.
- (2) Das Gebiet umfasst einen geschützten naturnahen See „Biotopsee“ und einen öffentlich zugänglichen Landschaftssee. Das Gebiet befindet sich westlich der vorhandenen Bebauung des Baugebietes Nummer 33 „Ahlener Straße/Vorhelmer Straße“ zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße.
- (3) Für Standort, Lage und Ausmaß der beiden Seen ist anliegender Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der naturnahe See ist mit „Seebereich 1 – Biotopsee“, der Landschaftssee mit „Seebereich 2 – Landschaftssee“ gekennzeichnet. Die Seen sind durch einen Rad- und Wanderweg voneinander getrennt.
- (4) Der Seebereich 1 mit einer Größe von circa 14,4 Hektar befindet sich auf den Grundstücken der Gemarkung Beckum, Flur 1, Flurstücke 108, 124 und 197 teilweise. Der Seebereich 2 mit einer Größe von circa 2,20 Hektar befindet sich auf den Grundstücken der Gemarkung Beckum, Flur 1, Flurstücke 139 und 197 teilweise. Das Gebiet ist der Fläche des Ökokontos der Stadt Beckum „Steinbruch West“ zugeordnet.
- (5) Der Uferbereich ist jeweils der entsprechende Grundstücksstreifen zwischen der Wasseroberfläche und der Böschungsoberkante sowie einem circa 1 bis 1,5 Meter breiten Streifen an Land (nicht abgedunkelter Bereich an Land, siehe dazu anliegender Lageplan). Für den Uferbereich des Seebereichs 1 ergeben sich weitere Begrenzungen durch den vorhandenen Wirtschafts-, Rad- und Wanderweg im Norden, der parallel verlaufenden Ahlener Straße im Südwesten und dem verdichteten Grünstreifen im Südwesten des Seebereichs 1. Der Uferbereich des Seebereichs 2 wird im Südwesten ebenfalls durch den verdichteten Grünstreifen abgegrenzt. Der abgedunkelte Bereich stellt an beiden Seebereichen keinen Uferbereich dar.

**§ 2****Tiere**

- (1) Das Füttern von Wildtieren ist ganzjährig im gesamten Geltungsbereich untersagt.
- (2) Die Wildtiere sind zu schützen. Auf die im Geltungsbereich lebenden Wildtiere ist besondere Rücksicht zu nehmen. Insbesondere in der Brutzeit dürfen die Brutbereiche nicht betreten werden.
- (3) Das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren in den Seen ist untersagt. Das Mitführen von Tieren im Uferbereich ist untersagt. Ausgenommen ist das Mitführen von Hunden durch die verantwortliche Aufsicht.
- (4) Hunde sind an einer geeigneten Leine zu führen.

**II. Seebereich 1 – Biotopsee****§ 3****Zweck des Sees**

- (1) Der Seebereich 1 sowie der dazugehörige Uferbereich dienen ausschließlich der natürlichen Entwicklung der Natur. Tiere und Pflanzen sollen hier in natürlicher Umgebung leben.
- (2) Die besonders geschützten Bereiche sind im Lageplan mit „Fläche für den Naturschutz“ als rot schraffierte Flächen dargestellt.

**§ 4****Nutzung der Seefläche und des Uferbereichs**

- (1) Der Aufenthalt im See- und Uferbereich des naturnahen Seebereichs 1 und der Gemeindegebrauch sind untersagt. Es darf dort insbesondere nicht gebadet werden, kein Vieh getränkt werden, nicht geschwemmt werden, nicht mit Handgefäßen geschöpft werden, kein Eissport betrieben werden und das Gewässer nicht mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft befahren werden, kein Wasser mittels fahrbarer Behältnisse entnommen werden sowie kein Wasser eingeleitet werden.
- (2) Mitgliedern des Angelsportvereins Ahlen e. V. wird die teilweise Nutzung des Geländes nach besonderer Absprache mit der Stadt Beckum erlaubt.
- (3) Die vorhandene Slipanlage (Bootsrampe) steht bei Notfällen oder nach vorheriger ausdrücklicher Erlaubnis der Bezirksregierung Münster gemäß § 8 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz für Übungszwecke ausschließlich der Feuerwehr der Stadt Beckum oder anderen Rettungsdiensten zur Verfügung.

**III. Seebereich 2 – Landschaftssee****§ 5****Zweck des Sees**

- (1) Der Seebereich 2 sowie der dazugehörige Uferbereich sollen der natürlichen Entwicklung der Natur dienen. Es sind naturverträgliche Nutzungen zulässig.
- (2) Die besonders geschützten Bereiche sind im Lageplan mit „Fläche für den Naturschutz“ als rot schraffierte Flächen dargestellt.
- (3) Mitgliedern des Angelsportvereins Ahlen e. V. wird die teilweise Nutzung des Geländes nach besonderer Absprache mit der Stadt Beckum erlaubt.

**§ 6****Nutzung der Seefläche**

- (1) In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober sind der Aufenthalt im Seebereich und der Gemeindegebrauch untersagt.

- (2) In der Zeit vom 1. November bis 31. März sind das Baden und Tauchen im See erlaubt. Jede Nutzerin und jeder Nutzer haben sich in eigener Verantwortung über die Wassertiefe zu informieren. Es ist keine Badeaufsicht anwesend. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzung der Seefläche von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist verboten.
- (3) Jegliche Nutzung der besonders geschützten Bereiche ist ganzjährig untersagt.
- (4) Die Benutzung von motorbetriebenen Wassersportgeräten sowie Booten ist ganzjährig untersagt.
- (5) Eissport auf der Eisfläche ist ganzjährig untersagt. Die Eisfläche wird von der Unteren Wasserbehörde und der Gewässereigentümerin nicht auf ihre Tragfähigkeit überprüft und nicht für den Eissport freigegeben.

**§ 7****Nutzung des Uferbereichs**

- (1) In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober ist der Aufenthalt im Uferbereich untersagt. In der Zeit vom 1. November bis 31. März ist der Aufenthalt nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze erlaubt.
- (2) Das Aufstellen von Zelten, Pavillons, Biertischgarnituren und ähnlichen Möbeln ist ganzjährig untersagt.
- (3) Offenes Feuer und Grillen ist ganzjährig untersagt.
- (4) Das Lagern oder Übernachten im Uferbereich ist ganzjährig untersagt. Ausgenommen sind nach ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Beckum die Mitglieder des Angelsportverein Ahlen e. V.
- (5) Die vorhandene Slipanlage (Bootsrampe) steht bei Notfällen oder nach vorheriger ausdrücklicher Erlaubnis der Bezirksregierung Münster gemäß § 8 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz für Übungszwecke ausschließlich der Feuerwehr der Stadt Beckum oder anderen Rettungsdiensten zur Verfügung.

**IV. Schlussbestimmungen****§ 8****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 123 Absatz 1 Nummer 27 Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften beziehungsweise Verpflichtungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt:
  - a. Wildtiere füttert – § 2 Absatz 1,
  - b. das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren in den Seen zulässt – § 2 Absatz 3,
  - c. Hunde nicht an einer geeigneten Leine führt – § 2 Absatz 4,
  - d. sich im Seebereich des Seebereichs 1 (Biotopsee) entgegen § 4 Absatz 1 aufhält oder diesen für den Gemeindegebrauch nutzt,
  - e. sich im Uferbereich des Seebereichs 1 (Biotopsee) aufhält – § 4 Absatz 1,
  - f. sich im Seebereich des Seebereichs 2 (Landschaftssee) entgegen § 6 Absatz 1 aufhält oder diesen für den Gemeindegebrauch nutzt,
  - g. sich im Uferbereich des Seebereichs 2 (Landschaftssee) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 aufhält,
  - h. die Seefläche des Seebereichs 2 (Landschaftssee) während der Nachtzeit nutzt – § 6 Absatz 2 Satz 5,
  - i. die Seefläche des Seebereichs 2 (Landschaftssee) mit einem motorbetriebenen Wassersportgerät oder Boot befährt – § 6 Absatz 4,

- j. auf der Eisfläche Eissport betreibt - § 6 Absatz 5,
  - k. Zelte, Pavillons, Biertischgarnituren oder ähnliche Möbel aufstellt – § 7 Absatz 2,
  - l. Feuer entzündet oder im Uferbereich grillt § 7 Absatz 3 oder
  - m. lagert oder in anderer Weise übernachtet, ohne Mitglied des Angelsportvereins Ahlen e. V. zu sein und keine Genehmigung der Stadt Beckum vorweisen kann – § 7 Absatz 4.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 123 Absatz 3 Landeswassergesetz geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landeswassergesetz ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

### **§ 9**

#### **Aushang**

Diese Verordnung ist an den Eingangsbereichen 1 – 4 (siehe Lageplan) bekanntzugeben.

### **§ 10**

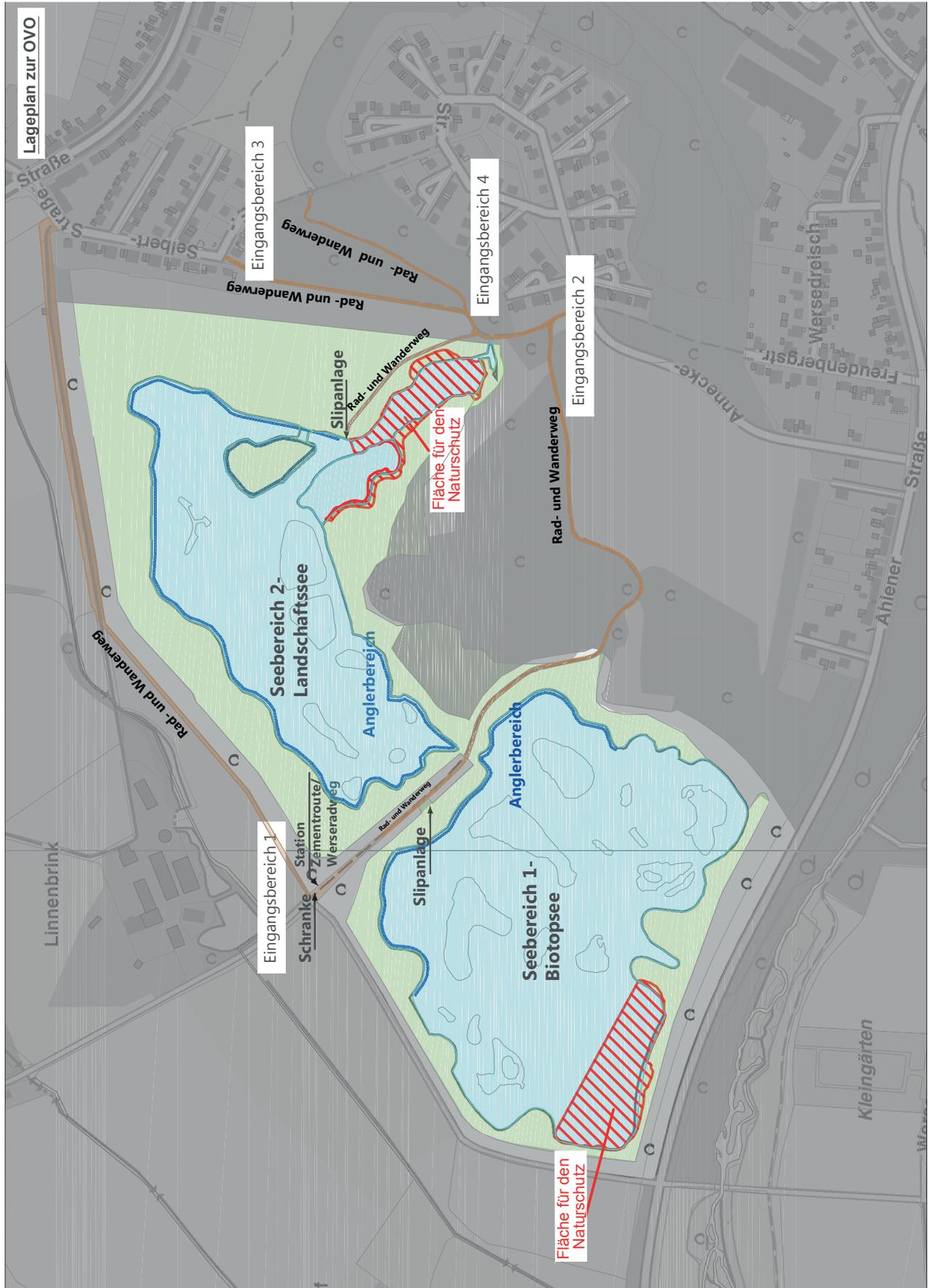
#### **Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Verhaltens im Uferbereich an den beiden Seen im ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße im Stadtgebiet Beckum vom 24.04.2019 (ABl. RegBez Mstr. 2019 S. 128-131) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Münster, den 26.05.2020

Bezirksregierung Münster  
als Landesordnungsbehörde  
und als Obere Wasserbehörde  
54.07-022/2020.0001

In Vertretung  
Dr. Scheipers



**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****137 Hinweis**

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Em-scher-Lippe sind zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 28.05.2020 unter der Internetadresse <http://sel-dorsten.de/oeffentliche-bekanntmachungen/> bereitgestellt worden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 287

**138 Regionalverband Ruhr****13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr  
Feststellung eines Nachfolgers**

Das Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Udo Bayer, ist am 25.05.2020 aus dem Verbandsgebiet verzo-gen. Damit verliert Herr Bayer gem. § 37 KWahlG seinen Sitz, da die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 12 Abs. 1 KWahlG nicht mehr gegeben sind.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 26.05.2020

Dr. Thomas Reinbold  
Kraepelinweg 38  
44287 Dortmund

Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 26.05.2020



Karola Geiß-Netthöfel  
Regionaldirektorin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 287

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster